

Staatliches Schulamt Darmstadt
Rheinstr. 95 • 64295 Darmstadt

Aktenzeichen A.6 – 5630 – 1004

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
aller öffentlichen und privaten Schulen
im Schulamtsbezirk

Bearbeiter Frau Andrea Fritsch
Durchwahl 06151 3682-394
Fax 0611 327671241
E-Mail Andrea.Fritsch@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10.09.2015

Sonderrundschreiben:
Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen von Schülerpraktika

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie hiermit auf die seit 2012 **auch im Rahmen von Schülerpraktika geltenden rechtlichen Vorgaben** des Infektionsschutzgesetzes hinweisen:

Nach § 43 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen

*a) Lebensmittel nur herstellen, behandeln oder Inverkehrbringen oder
b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur
Gemeinschaftsverpflegung tätig sein, wenn sie eine **Belehrung durch das
Gesundheitsamt** vorweisen können. Dies gilt entsprechend für Personen, die mit
Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in
Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die
Lebensmittel zu befürchten ist. Ziel dieser Regelung ist, die Übertragung von Erregern
zu unterbinden und somit Erkrankungen zu verhindern.*

*[Auszug aus dem Erlass zum Hessischen Gesetz über den öffentlichen
Gesundheitsdienst (HGöGD); hier: Ergänzende Hinweise zum HGöGD und zur
Auslegung des IfSG, November 2013]*

Diese Belehrung muss **vor dem Beginn** einer jeden Tätigkeit in diesen sensiblen Bereichen erfolgen. Das **Gesundheitsamt Darmstadt** bietet die Belehrung (bestehend aus einem Gruppenvortrag sowie einem Einzelgespräch) zurzeit an zwei Nachmittagen und einem Vormittag pro Woche an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten anschließend ein **Gesundheitszeugnis**, das lebenslang gültig ist, wenn die Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung aufgenommen wird.

Die für Schülerinnen und Schüler bereits ermäßigten Gebühren von 10 Euro können nicht vom Staatlichen Schulamt übernommen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Gesundheitsamt für Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Niersteiner Straße 3
64295 Darmstadt
Tel. 06151-33090

oder auf der Homepage des Gesundheitsamts:

<http://www.gesundheitsamt-dadi.de/umwelthygiene/lebensmittelbelehrung.html>

Ergänzend erhalten Sie beigelegt zwei Flyer zum Schülerbetriebspraktikum (mit Hinweisen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, Schulen und Unternehmen).

Ebenso in der Anlage zwei Hinweise bezügl. des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) bei Schülerbetriebspraktika.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Achim Rollmann
Studiendirektor
Schulfachliche Aufsicht - Dez. A.6/Berufliche Schulen

Anlagen

- Flyer „Schülerbetriebspraktikum - Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen“
- Flyer „Schülerbetriebspraktikum - Hinweise für Schülerinnen und Schüler“
- 2 Hinweise zu Praktikumsregelungen